

Satzung

Sport- und Turnverein Scheyern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Turnverein Scheyern e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Scheyern Landkreis Pfaffenhofen / Ilm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient der Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper und gibt Anleitungen zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich zur Arbeitswelt. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) die Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) die Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jugendliche bedürfen vor Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
5. Die Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) ist schriftlich vorzulegen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Zweifelsfalle der Vereinsausschuß.
7. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
8. Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vereinsausschuß solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte der Mitglieder haben aber keine als selbst auferlegten Verpflichtungen.
9. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise vom Beitrag zu befreien.
10. Jugendliche werden nicht als Vollmitglieder in den Verein aufgenommen, Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluß des Kalenderjahres zu bezahlen. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 31. Dezember beim Verein eingegangen sein. Später eingehende Kündigungen wirken erst zum Ende des folgenden Kalenderjahrs.
3. Ausschluss aus dem Verein
Den Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
 - a) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) Bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können.
 - c) Bei unehrenhaften Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zweier Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb zweier Monate ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzu-berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß der Ausschuß nicht gerichtlich angefochten werden kann.
4. Streichung von der Mitgliederliste
Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschuß des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassier
 - f) dem 2. Kassier
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Rechtsgeschäfte und Zahlungen mit einem Geschäftswert über Euro 5000,- (in Worten fünftausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu beschlossen ist. Beträge über Euro 15000,- (in Worten fünfzehntausend) sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 7 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassier
 - f) dem 2. Kassier
 - g) den Abteilungsleitern
 - h) allen Vereinsfunktionären
2. Der Vereinsausschuß wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten, bei Rechtsgeschäften oder Zahlungen des Vorstandes von Euro 5000,- bis Euro 15000,- hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft oder der Zahlung zugestimmt wird.
3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschußmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuß hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuß faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen mit Ausnahme zu Rechtsgeschäften, bei denen der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses bedarf bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschußsitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alle Jahre, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahrs, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 2. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses statt. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
 3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
 4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen:
- a) Rechtsgeschäfte oder Zahlungen über Euro 15000,- (in Worten fünfzehntausend)
 - b) Grundstücksgeschäfte
 - c) Kreditaufnahmen
 - d) Führung von Prozessen
 - e) Entschließungen über Annahme von Erbschaften
 - f) Vermächtnisse und Schenkungen, die mit besonderen Bindungen, Auflagen und Lasten verbunden sind.
 - g) Angliederung an andere Verbände

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in der Tageszeitung und durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich abwesend behandelt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins

eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch für die nicht anwesenden Mitglieder bindend.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jeweils am 1. Februar des laufenden Jahres fällig und eingezogen.
3. Bei Rücklastschriften hat das Mitglied die entstandenen Bankgebühren zu ersetzen.
4. Nach erfolglosem Bankeinzug kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
5. Beiträge
 - a) Kinder (bis 14 Jahren)
 - b) Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - c) Erwachsene
 - d) Familienbeitrag (Der Familienbeitrag beinhaltet 2 Erwachsene und alle Kinder. Wird ein Kind volljährig scheidet es grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus und wird in eine Erwachsenenmitgliedschaft umgewandelt.)
 - e) Schüler von 19 bis 25 Jahre, Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre. Der Nachweis muss bis Ende Dezember für das Folgejahr vorliegen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheyern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportwesens zu verwenden hat.

§ 12 Stellenbeschreibung

Die Stellenbeschreibung regelt die Aufgaben des jeweiligen Vereinsfunktionärs im Verein und in den Abteilungen.

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 6 ausführlich beschrieben.
2. Der Kassier des Vereins ist auch für das Kassenwesen der Abteilungen des Vereins zuständig
 - a) für eine vorschriftsmäßige Buchführung,
 - b) für eine ständige Überwachung des Etats der Abteilungen,
 - c) für die Führung der Bücher in den Abteilungen,
 - d) ist verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Bericht über die Finanzen des Vereins dem Vorstand und dem Ausschuß vorzulegen.
3. Der Schriftführer besorgt,
 - a) alle schriftlichen Arbeiten,
 - b) führt Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen.
4. Die Abteilungsleiter sind für den sportlichen, gesellschaftlichen und verwaltungstechnischen Ablauf in ihren Abteilungen verantwortlich. Sie sind in ihren Beschlüssen an die Vereinsatzung gebunden und sorgen für deren Einhaltung.

Stand: 17.11.2011